

Kurzbeschreibung des methodischen Vorgehens für die

# Risikoanalyse

## 1 Risikoanalyse

Im Kontext der Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 der EG-Wasserrahmenrichtlinie bezeichnet der Begriff Risikoanalyse die konkrete Beurteilung des Risikos, inwieweit Wasserkörper die Umweltziele bis Ende der jeweiligen Bewirtschaftungsperiode verfehlen könnten. Die Risikoanalyse umfasst eine Risikoabschätzung für oberirdische Gewässer sowie für das Grundwasser.

### 1.1 Risikoabschätzung für oberirdische Gewässer

Die Risikoanalyse für oberirdische Gewässer enthält vier Prüfschritte für jeden Fluss- bzw. Seewasserkörper:

- 1) Bestehen signifikante Belastungen?
- 2) Welche Ergebnisse liefern die vorläufige Zustands- bzw. Potenzialbewertung? Welche signifikanten Auswirkungen im Gewässer ergeben sich?
- 3) Welche Veränderungen sind bis 2021 zu erwarten,
  - a. aufgrund der im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 umgesetzten Maßnahmen und
  - b. aufgrund möglicher künftiger Entwicklungen anthropogener Nutzungen und deren Einflüssen auf die Belastungssituation der Gewässer bis 2021?
- 4) Besteht das Risiko, dass die Umweltziele ohne weitere ergänzende Maßnahmen bis 2021 nicht erreicht werden?

Das Ergebnis der Risikoanalyse wird in den nachfolgenden Kategorien angegeben: „Zielerreichung zu erwarten“, „Zielerreichung unwahrscheinlich“ oder „Zielerreichung unklar“.

In Bayern erfolgte eine belastungsspezifische Auswertung zur Abschätzung des Risikos bzgl. der Zielerreichung. Das bedeutet für die Oberflächengewässer, dass die genannten Prüfschritte für jeden Wasserkörper jeweils getrennt für die Belastungen organische Belastung, Nährstoffe, spezifische Schadstoffe, Bodeneintrag und hydromorphologische Veränderungen durchgeführt wurden.

---

Im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2013 fand auch eine Überprüfung der Zuschnitte der Flusswasserkörper statt. Dadurch wurde auch eine Überprüfung der Repräsentativität der bestehenden Messstellen erforderlich. In Fällen, in denen eine Verlegung der Messstelle erforderlich wurde und noch kein aktuelles Bewertungsergebnis für die neue Messstelle vorlag, wurde für die Beurteilung des Gewässerzustands im Rahmen der Bestandsaufnahme zunächst eine Experteneinschätzung vorgenommen. War auch diese aufgrund mangelnder Daten nicht möglich, wurde die Risikobewertung mit „Zielerreichung unklar“ angegeben.

## 1.2 Risikoabschätzung für das Grundwasser

Die Risikoanalyse für das Grundwasser enthält vier Prüfschritte je Grundwasserkörper:

- 1) Sind Belastungen vorhanden, die das Grundwasser gefährden können?
- 2) Sind Auswirkungen nachweisbar, die eine Gefährdung des Grundwassers anzeigen?
- 3) Welche Veränderungen sind bis 2021 zu erwarten,
  - a. aufgrund der im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 umgesetzten Maßnahmen und
  - b. aufgrund möglicher künftiger Entwicklungen anthropogener Nutzungen und deren Einflüssen auf die Belastungssituation der Gewässer bis 2021?
- 4) Besteht das Risiko, dass die Umweltziele ohne weitere ergänzende Maßnahmen bis 2021 nicht erreicht werden?

Das Ergebnis der Risikoanalyse wird in den nachfolgenden Kategorien angegeben: „Zielerreichung zu erwarten“ oder „Zielerreichung unwahrscheinlich“.

In Bayern erfolgte eine belastungsspezifische Auswertung zur Abschätzung des Risikos bzgl. der Zielerreichung. Für das Grundwasser erfolgten die Prüfschritte getrennt für die Belastungen durch Punktquellen (Altlasten/schädliche Bodenveränderungen), diffuse Quellen (Nitrat, Pflanzenschutzmittel, Anhang II-Stoffe der GrwV), Grundwasserentnahmen, Grundwasseranreicherungen und sonstige Belastungen.

---

## Impressum:

### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Ref. 82 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

### Bearbeitung:

Stand:  
Mai 2014

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de) Internet:

<http://www.lfu.bayern.de>

### Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.